

ANLAGE B

FÜR EIN GESCHÄFT ERFORDERLICHE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE

Eine Genehmigung zur Fiskalvertretung wird vom deutschen Finanzamt nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt. Zentrale Voraussetzung ist, dass der Vertretene ein Unternehmer ist, der in Deutschland weder eine Sitz hat, noch eine Geschäftsleitung, noch einen Sitz hat und in Deutschland nur steuerfreie Umsätze ausführt und auch keine Vorsteuerbeträge abziehen kann. Eine der weiteren Anforderungen des Finanzamts ist, dass der Fiskalvertreter richtige und übersichtliche Aufzeichnungen führt. Aus den Aufzeichnungen muss sich eindeutig ergeben (überzeugend für das Finanzamt), dass die Gesetze und Vorschriften korrekt angewendet wurden. Die Verjährungsfrist für eine falsche steuerliche Angabe kann bis zu 10 Jahren betragen.

Da der Fiskalvertreter oft nicht über die erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten verfügt, hat der Auftraggeber sie unverzüglich und korrekt zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, auch nach Vertragsbeendigung während eines Zeitraums, in dem die Behörden eine Nachforderung geltend machen können, ohne Einschränkung mitzuwirken und auf Verlangen alle Unterlagen, Informationen und Daten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die der Fiskalvertreter im Rahmen dieses Vertrags verrichtet hat, zur Verfügung zu stellen.

§ 1 *Unterlagen, Informationen und Daten, die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen*

Allgemeines

Schriftliche Mitteilung des Auftraggebers über die Sendung, für die der Fiskalvertreter in dieser Eigenschaft auftreten muss (oder per Fax oder E-Mail).

Erforderliche unterlagen, informationen und Daten bei der Einfuhr

Alle Unterlagen, Informationen und Daten, die für die zolltechnische Einfuhr erforderlich sind, unter anderem eine Rechnung.

Nachfolgende Lieferungen

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten bei innergemeinschaftlichen

- der Auftraggeber hat dem Fiskalvertreter vor der innergemeinschaftlichen Lieferung **die MwSt.-Identifikationsnummer** des Abnehmers mitzuteilen;
- der Auftraggeber hat dem Fiskalvertreter vor der innergemeinschaftlichen Lieferung nachzuweisen, dass der Abnehmer dem Auftraggeber diese die MwSt.-Identifikationsnummer mitgeteilt hat;
- **die Rechnung** wird auf den innergemeinschaftlichen Erwerber in der EU ausgestellt. Zur Anwendung des Nullsteuersatzes muss auf dieser Rechnung sowohl die MwSt.-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters als auch die des Abnehmers angegeben werden (für weitere allgemeine Anforderungen an Rechnungen siehe § 2);
- **Ablieferungsnachweise** [8] , zum Beispiel abgezeichnete B/L oder CMR-Frachtbriefe, Transporterklärung oder einen anderen Verbringungsnachweis
- **eine Rechnung des Spediteurs bzw. der Spediteure**

Außerdem kann der Fiskalvertreter unter anderem die folgenden Unterlagen vom Auftraggeber verlangen:

- **eine Auftragsbestätigung** [9] ;
- **einen Beleg für die Bezahlung durch den Abnehmer;**
- **Versicherungspolice für den Transport der Güter;**
- der Abnehmer muss dem Fiskalvertreter ein **Fax über die Empfangnahme der Güter** zukommen lassen [10] ;
- eine **Erklärung des Abnehmers**, dass er in dem Mitgliedsstaat, in dem die Güter erworben wurden [8], in der Umsatzsteuererklärung einen innergemeinschaftlichen Erwerb angegeben hat bzw. angegeben wird;
- **der Abnehmer** muss dem Fiskalvertreter Kopien der **Umsatzsteuererklärung** zukommen lassen. [8]

[8] Verfügt der Fiskalvertreter nicht über die Frachtbriefe / Ablieferungsnachweise (zum Beispiel: wenn er den Transport nicht in der Hand hat) hat der Auftraggeber diese Dokumente, gegebenenfalls über einen von ihm eingeschalteten Dritten, dem Fiskalvertreter zur Verfügung zu stellen.

[9] Korrespondenz zwischen dem Verkäufer und Abnehmer

[10] Ist der Auftraggeber nicht auch der Erwerber der Güter, hat der Auftraggeber seine Abnehmer darüber Weisungen zu erteilen.

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten bei Abholgeschäften

- die dem Abnehmer der Güter ausgehändigte **Rechnung** [11] (allgemeine Anforderungen an Rechnungen siehe § 2);
- der Abnehmer stellt dem Fiskalvertreter (vor dem Transport)
 - Die schriftliche Versicherung des Abnehmers zum Zeitpunkt der Abholung, dass er die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringen wird. Diese Versicherung muss in deutscher Sprache vorliegen.
 - Aktueller (ggf. beglaubigter) Handelsregisterauszug des Käuferunternehmens;
 - Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Vollmacht, die im Original einbehalten werden muss, wenn ein Mitarbeiter des Empfängers abholt;
 - Anfertigung einer Kopie der Ausweispapiere des Abholers;
 - Keine Bargeldzahlung, um Zahlungsströme nachvollziehen zu können und die Geldwäscheproblematik zu vermeiden.
- Im Übrigen kommen in Frage:
 - ein Fax, in dem der Abnehmer der Güter dem Fiskalvertreter erklärt, dass die Güter tatsächlich bei ihm eingegangen sind [8]
 - Kopien der **Umsatzsteuererklärung, die der Abnehmer** dem Fiskalvertreter zukommen lassen muss. [8]
 - Transporterklärung
- **Weitere Unterlagen, Informationen und Daten** müssen in Übereinstimmung mit den betreffenden Abschnitten in dieser Anlage, abhängig vom Sitz des Abnehmers, zur Verfügung gestellt werden.

[11] Im Hinblick auf die verschiedenen, vom Sitz des Abnehmers abhängigen Anforderungen an Rechnungen wird auf die betreffenden Abschnitte in dieser Anlage und auf die allgemeinen Rechnungsanforderungen in § 2 hingewiesen.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an Rechnungen

Für alle Güter und Dienstleistungen für einen Unternehmer oder für eine juristische Person, die kein Unternehmer ist, ist eine Rechnung zu erstellen. Werden die Dienste eines Fiskalvertreters in Anspruch genommen, muss auf der Rechnung Folgendes angegeben werden. [13]

- der Name und die Anschrift des Verkäufers (vollständig)
- der Name und die Anschrift des Abnehmers (vollständig)
- der Name und die Anschrift des Fiskalvertreters', der als Fiskalvertreter mit einer beschränkten Bewilligung auftritt
- die Mwst.-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters
- Rechnungsdatum
- die laufende Nummer der Rechnung (Rechnungen sind durchgehend zu nummerieren)
- eine (detaillierte) Bezeichnung und die Menge der gelieferten Güter (ggf. HS-Code / GN-Code)
- das Datum der Lieferung
- der Einheitspreis ohne Mehrwertsteuer [14]
- eventuelle Vorauszahlungen, Preisnachlässe und Skonti, wenn sie im Einheitspreis nicht enthalten sind
- der Besteuerungsmaßstab für jeden Steuersatz oder jede Steuerbefreiung [8]
- der Preis ohne Mehrwertsteuer, außer bei einer spezifischen Regelung
- der Umsatzsteuersatz
- der Preis
- eine beliebige Währung, sofern der zu zahlende Mehrwertsteuerbetrag in der Landeswährung des Mitgliedsstaates, in den die Güter geliefert werden,

Darüber hinaus gibt es für verschiedene Handlungen, auch im Hinblick auf die Fiskalvertretung, ergänzende Anforderungen an Rechnungen, wenn eine Verlegung oder eine Steuerbefreiungsregelung zutrifft.

[13] Der Auftraggeber, der kein Verkäufer ist, hat seiner anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Gütertransport Anweisungen über die Anforderungen an die Rechnung zu erteilen.

[14] Zum 1.1.2004 (Richtlinie 2001/115/EG des Rats)